

FB 41.9-171-3/2.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1843 in der Gemarkung Riedlingen durch die schwaben regenerativ GmbH, Bayernstr. 43, 86199 Augsburg

1. Die Fa. schwaben regenerativ GmbH plant eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1843 in der Gemarkung Riedlingen zu errichten. Das BHKW mit einer vorgesehenen Feuerungswärme von 4.413 kW, einer thermischen Leistung von 1.982 kW und einer elektr. Leistung von 1.999 kW wird an das bestehende Erdgasnetz eingebunden. Die beanspruchte Fläche beträgt ca. 168 m², welche bereits versiegelt ist. Das Motoraggregat mit Generator und weiteren Komponenten wird ebenerdig in einem zu errichtenden Betongebäude installiert. Der Standort befindet sich auf dem Betriebsgelände der Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH und ist von einer industriellen Nutzung geprägt.

2. Die Anlage beschreibt sich konkret wie folgt:

Der Gasmotor wird schwingungsdämpfend aufgehängt, der Grundrahmen selbst auf Stahlprofilen mit Silomerstreifen aufgestellt. Diese sind speziell auf die Erzeugerfrequenz des Gasmotors ausgelegt.

Die Betriebszeiten betragen ca. 5000 h pro Jahr in Vollast. Der Betrieb der Anlage erfolgt tags- und nachts während der Produktionszeiten der Fa. Airbus, geplant 5 Tage/Woche mit 24 h/d. Samstag und Sonntag außerhalb der Produktionszeiten ist die Anlage nicht in Betrieb.

Die Wand des Gebäudes um den Gasmotor wird so ausgelegt, dass der zulässige Lärmpegel an den Emissionspunkten nicht überschritten wird. Ferner werden kombinierte Abgasschalldämpfer (Reflexions- und Reflexionsschalldämpfer) sowie in den Ansaug- und Ausblaskanälen jeweils Schalldämpferkulissen eingebaut so dass die Motorgeräusche über den Luftweg nur gedämpft ins Freie gelangen kann.

Die Abgase werden aus der Verbrennungsmotoranlage des BHKW-Moduls über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 30,0 m über Erdgleiche (entsprechend 24,3 m über dem Flachdach des BHKW-Containers) ins Frei abgeleitet. Der Innendurchmesser an der Mündung wird jeweils 0,6 m nicht überschreiten.

Die Abgase werden ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeleitet.

Aufgrund des Standes der Technik mit eingebauten Oxi-Kat, der entsprechenden Höhe des Schornsteines etc. ist die Einhaltung der Grenzwerte für CO, NO₂, Formaldehyd, Gesamtkohlenstoff sowie Ammoniak zu erwarten.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 i.V.m. Anlage 2, Nr. 4 i.V.m. Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch eine ordnungsgemäße Errichtung und des Betriebes der Anlage, gem. dem Stand der Technik mit eingebauten Oxi-Kat, der vorgeschriebenen Ableitung der Abluft von Abgasen über den Kamin mit einer Höhe von 30 m etc. ist die Einhaltung der Grenzwerte gem. der TA Luft für CO, NO₂, Formaldehyd, Gesamtkohlenstoff sowie Ammoniak zu erwarten.

Das Gebäude mit entsprechenden Bestandteilen der Anlage (Motor, Schalldämpfer, Schalldämpferkulissen etc.) ist so ausgelegt, dass der zulässige Lärmpegel an den Emissionspunkten nicht überschritten wird.

Beim Betrieb- bzw. bei Wartungsarbeiten am BHKW fällt Altöl an. Dieses wird in einem doppelwandigen Stahltank mit Leckanzeige gesammelt und ordnungsgemäß gem. der AwSV fachgerecht entsorgt.

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 350 nördlich zum geplanten Standort – gegenüber den Bahngleisen. Darüber hinaus befinden sich in rund 70 m Entfernung Wohnnutzungen an der Industriestraße 10,10a, 12 und 14, welche einem Mischgebiet zuzuordnen sind.

Aufgrund der Lage (Standort) sowie durch die vorgenommenen Änderungen ist zu erwarten, dass entsprechende Lärmwerte der in der Nähe gelegenen Wohngrundstücke eingehalten werden können

Die neu zu errichtende Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet inmitten bebauter Flächen mit überwiegend gewerblicher bzw. industrieller Nutzung südlich des Bahnhofs Donauwörth. Die Bauflächen am Standort sind im derzeit geltenden Flächennutzungsplan vom 25. September 2001 als gewerbliche Bauflächen (G) ausgewiesen. Die umliegenden Flächennutzungen sind ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen.

5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.

Donauwörth, den 18.09.2019

Leupolz, Regierungsrat